

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

Der Senat von Berlin
KultGZ - I C 26
9(0) 228 555

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -
über

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Absatz 1, Satz 1 Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ vom 23. August 1994 (GVBl. Nr. 70 vom 30.12.1994).
Der Text des Abkommens ist beigefügt.

Begründung:

Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) wurde 1994 durch einen Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg als Nachfolgeeinrichtung der Berliner nichtrechtsfähigen Anstalt "Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten" und der dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zugehörigen unselbstständigen "Stiftung Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci" mit Wirkung vom 01.01.1995 errichtet.

Mit der Errichtung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg wurde 1995 eine Einrichtung in der Tradition der ehemaligen preußischen Schlösserverwaltung geschaffen. Wie ihre Vorgängereinrichtung stellt sie den Zusammenhalt des brandenburgisch-preußischen Kulturerbes sicher. Die beiden Länder Berlin und Brandenburg haben sich mit der Gründung dieser Stiftung zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung dieser einmaligen Kulturlandschaft und ihres umfangreichen Kunstbesitzes bekannt.

Die Finanzierung wird gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ vom 23. August 1994 (GVBl. Nr. 70 vom 30.12.1994) im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Brandenburg und dem Land Berlin geschlossenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg vom 15.03.2023 geregelt und sichergestellt.

Das derzeitige Finanzierungsabkommen läuft am 31.12.2026 aus. Das Anschlussabkommen sieht für die Jahre 2027 bis 2030 Zuschussbeträge auf der Basis des Haushaltsjahres 2027 vor. Entsprechende Finanzierungen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Darüber hinaus haben sich die Zuwendungsgebenden darauf verständigt, dass die Zuwendungen während der Laufzeit des Abkommens bei Anerkennung von Mehrbedarfen diese Beträge überschreiten können.

Der Zuschuss an die Stiftung soll für die Laufzeit des Abkommens von 2027 - 2030 jährlich 54.544.700 EUR betragen, davon entfällt auf das Land Brandenburg ein Anteil i.H.v. 19.579.100 EUR, auf das Land Berlin ein Anteil i.H.v. 12.410.600 EUR sowie auf den Bund ein Anteil i.H.v. 22.555.000 EUR.

Die Verhandlungen der Zuwendungsgebenden waren geprägt vom Willen, der SPSG für weitere vier Jahre Finanz- und Planungssicherheit zu verschaffen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Nr. 23 GO Senat, § 7 Abs. 2 GGO II.

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Der Zuschuss des Landes Berlin in Höhe von insgesamt 12.410.600 EUR soll haushaltsmäßig folgendermaßen nachgewiesen werden:

	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Kapitel/Titel	2027	2028	2029
0810 / 68587	10.768.600 EUR	10.768.600 EUR	10.768.600 EUR
0810 / 89451 (ohne Sonderinvestitionsprogramm)	1.642.000 EUR	1.642.000 EUR	1.642.000 EUR
Gesamt	12.410.600 EUR	12.410.600 EUR	12.410.600 EUR

Berlin, den 10.09.2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Kultur und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt

**Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der
„Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

- nachstehend Bund genannt -,

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

- nachstehend Berlin genannt -

und

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- nachstehend Brandenburg genannt -

schließen das folgende Abkommen zur Ausfüllung des Artikels 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

- nachstehend Stiftung genannt -:

Präambel

Die preußischen Schlösser und Gärten in Berlin und Brandenburg stellen ein kulturhistorisch einmaliges national bedeutsames Gesamtensemble von Schlössern, Gärten und Sammlungen dar, welches die Stiftung pflegt, ergänzt und für die Öffentlichkeit zugänglich macht. Die vertragschließenden Seiten unterstützen die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalte.

Brandenburg erklärt sich in Folge des Wegfalls des Beitrages der Landeshauptstadt Potsdam zur Beseitigung des Parkpflegedefizits bereit, die Stiftung in der Finanzierung der Pflege der Gärten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den in § 1 Absatz 2 genannten Betrag hinaus, zu unterstützen. Dies gilt nur, wenn kein Entgelt für den Eintritt in den Park von Sanssouci erhoben wird.

§ 1

Finanzierung

- (1) Die vertragschließenden Seiten stellen der Stiftung nach Maßgabe ihrer Haushalte jeweils anteilig eine jährliche Zuwendung zum Ausgleich des Betriebs- und Investitionshaushaltes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Die Stiftung erhält in den Haushaltsjahren 2027 bis 2030 eine jährliche Zuwendung vom Bund in Höhe von mindestens 22.555.000 Euro, von Brandenburg in Höhe von mindestens 19.579.100 Euro sowie von Berlin in Höhe von mindestens 12.410.600 Euro.
- (3) Die unterschiedlichen Verfahren der Haushaltsaufstellung der vertragschließenden Seiten finden insofern Berücksichtigung, als dass Zuwendungen den in Absatz 2 festgelegten Betrag überschreiten können.
- (4) Die Stiftung erhält die Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

§ 2

Sonstige Leistungen und Zuwendungen

Jede der vertragschließenden Seiten kann über ihren jeweiligen Finanzierungsanteil gemäß § 1 Absatz 2 hinausgehende Leistungen und Zuwendungen erbringen.

§ 3

Verfahren, Zuständigkeiten

- (1) Es gilt das Haushaltsrecht des Sitzlandes der Stiftung. Die Durchführung von Baumaßnahmen richtet sich nach den Richtlinien zur Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes.
- (2) Brandenburg koordiniert alle zuwendungsrelevanten Belange der vertragschließenden Seiten.
- (3) Die Verwendungsnachweise werden durch Brandenburg geprüft.

- (4) Zuständige staatliche Bauverwaltung ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.
- (5) Zuständiger Rechnungshof ist der des Sitzlandes der Stiftung. Er unterrichtet den Bundesrechnungshof und den Rechnungshof von Berlin, deren Rechte nach § 91 der jeweiligen Haushaltsordnungen unberührt bleiben. Der Rechnungshof des Sitzlandes soll insbesondere bei den in Berlin gelegenen Schlössern und Gärten mit dem Rechnungshof von Berlin zusammenarbeiten.

§ 4

Einvernehmen

Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass die in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden zu regelnden Auflagen mindestens in folgenden Punkten einheitlich formuliert werden:

- Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung des Sitzlandes der Stiftung in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Bundes in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- einheitliches Berichtswesen und
- einheitliche zeitliche Zweckbindung für alle Anschaffungen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Das Abkommen tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es wird für die Dauer von 4 Jahren ab Inkrafttreten geschlossen und läuft zum 31. Dezember 2030 aus, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.
- (2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Finanzierungsabkommens werden die vertragschließenden Seiten über die weitere Finanzierung der Stiftung und den Abschluss eines neuen Finanzierungsabkommens verhandeln.

..., den ... 2026

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Dr. Wolfram Weimer

Für das Land Berlin

Der Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Stefan Evers

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Protokollerklärung des Bundes zur Präambel: Sollte das Land Brandenburg den von ihm übernommenen Beitrag in Folge des Wegfalls des Beitrages der Landeshauptstadt Potsdam zur Beseitigung des Parkpflegedefizits von ursprünglich 1 Million Euro, später 800.000 Euro, weiter reduzieren, wird der Bund die Gespräche zur Einführung eines Parkeintritts wiederaufnehmen.